

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

9. Verordnung vom 12.03.1840 publ. 09.05.1840

dels oder Gewerbes an ihrem Wohnorte
berechtigt sind.

Den hiesigen Handel- und Gewerbetreibenden
werden die desfallsigen Attestate auf ihr Ansu-
chen von dem Amte — Stadtmagistrate — ihres
Wohnorts ertheilt werden.

9) Landesherrliche Verordnung vom
12. März, publ. den 9. Mai 1840.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden Großherzog von Ol-
denburg &c. &c.

Thun kund hiemit:

In Betreff des
Münsterschen
Schulden- und
Pensionswesens.

Nachdem zu Berlin am 16. October 1839
zwischen Unserem Bevollmächtigten und den Kö-
niglich Preussischen und Königlich Hannoverschen
Bevollmächtigten ein, das Münstersche Schulden-
und Pensionswesen betreffender Staatsvertrag
abgeschlossen und unterzeichnet worden ist, und
selbiger demnächst von Uns wie von Seiner
Majestät dem Könige von Preußen und von
Seiner Majestät dem Könige von Hannover
ratificirt und die Ratifications-Urkunden ausge-
wechselt worden sind; so wird in dieser Bezie-
hung Folgendes bekannt gemacht und verordnet:

§. 1.

Der gedachte Staatsvertrag enthält genau
diejenigen vormals Münsterschen Pfennig-

Cammer = Schulden, Quotisations-
Schulden, Hofcammer = Schulden, nebst
Zinsen, Gerichts = Depositen, nebst Zinsen
in so weit sie verzinslich sind, außerordent-
liche Forderungen und Retardat = Zin-
sen aus der Zeit von dem Jahre 1814., welche
in Folge der stattgehabten Liquidation die be-
theiligten Staaten, Preußen, Hannover und Ol-
denburg, theils unbedingt, theils vergleichsweise
gemeinschaftlich anerkannt und verhält-
nißmäßig übernommen haben.

§. 2.

Sonstige in dem erwähnten Staatsvertrage
von Oldenburg nicht mit anerkannte und ver-
hältnißmäßig nicht mit übernommene vormalß
Münstersche Schuldforderungen finden daher in
Beziehung auf das hiesige Land und dessen Fiscus,
insbesondere die diesseitigen vormalß Münsterschen
Landestheile und deren Landesmittel weder über-
haupt noch verhältnißmäßig Statt. Es werden
deßhalb die hiesigen Landesgerichte auf das ge-
messenste angewiesen, Klagen und Einreden, welche
dergleichen aus der Zeit der vormaligen Fürst-
Bischöflich Münsterschen Regierung sich herschrei-
bende vermeinte Ansprüche zum Gegenstande
haben möchten, nicht anzunehmen oder zuzulassen,
sondern zurückzuweisen.

§. 3.

Der gedachte Staatsvertrag ergiebt ferner

V.

genau, welche der gemeinschaftlich anerkannten und antheilmäßig übernommenen Schulden, nebst Zinsen, wo dergleichen stattfinden (§. 1.), in Folge der stattgehaltenen Auseinandersetzung und Ausgleichung bis zum 31. December 1831., von Preußen — von Hannover — und von Oldenburg ausschließlich übernommen und daher von jenem Termin an auf die gedachten Staaten sowohl rücksichtlich der Capital-Schuld als der Zinsen, wo dergleichen stattfinden und in so weit als sie nicht bereits berichtet worden, vollständig übergegangen sind.

Das specielle Verzeichniß der solchergestalt von Oldenburg allein übernommenen (und theilweise auch bereits berichtigten) Pfennig-Cammer-, Quotisations-, Hofcammer- und Depositen-Schulden, nebst Zinsen und Retardat-Zinsen, ist in beglaubigter Abschrift bei den Landgerichten zu Bechta und Cloppenburg, so wie bei den Aemtern Bechta, Damme, Steinfeld, Cloppenburg, Lönningen und Friesoythe hinterlegt worden und kann daselbst von Jedem, der dabei betheiligte ist oder sich dabei betheiligte hält, unentgeltlich eingesehen werden.

Die bei diesen auf die hiesigen vormals Münsterschen Landestheile ausschließlich übergebenen Schulden betheiligten Gläubiger haben sich daher wegen Berichtigung der ihnen etwa zukommenden Zinsen, so wie der Hauptforde-